



Polzeiverordnung der Gemeinde Trüllikon

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Zuständigkeit.....	4
Art. 3	Polizeiliche Anordnungen	4
II.	Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.....	4
Art. 4	Sicherheit und Ordnung.....	4
Art. 5	Veranstaltungen auf Privatgrund.....	4
Art. 6	Schutzvorrichtungen.....	5
Art. 7	Rettungseinrichtungen.....	5
Art. 8	Tierhaltung.....	5
Art. 9	Füttern wild lebender Tiere	5
III.	Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums.....	5
Art. 10	Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum	5
Art. 11	Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen.....	5
Art. 12	Parkieren auf öffentlichem Grund.....	6
Art. 13	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	6
Art. 14	Überwachung des öffentlichen Grundes.....	6
Art. 15	Anzeigen, Plakate, Inschriften, Fahnen, Transparente und dergleichen	6
Art. 16	Campieren und Nächtigen im Freien.....	6
Art. 17	Schutz des Kulturlandes.....	7
IV.	Immissionsschutz	7
Art. 18	Immissionen	7
Art. 19	Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)	7
Art. 20	Abfallentsorgung.....	7
V.	Lärmschutz	7
Art. 21	Nachtruhe	7
Art. 22	Allgemeine Ruhezeiten	7
Art. 23	Landwirtschaft.....	8
Art. 24	Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen	8
Art. 25	Feuerwerk	8
VI.	Wirtschafts- und Gewerbepolizei	8
Art. 26	Schliessungsstunde.....	8
Art. 27	Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde.....	8
Art. 28	Schliessungsstunde an hohen Feiertagen.....	8
Art. 29	Sammlungen und Betteln	9
VII.	Einwohnerkontrolle und Meldepflicht	9
Art. 30	Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen.....	9
VIII.	Bewilligungen, Ersatzvornahmen und Strafbestimmungen.....	9

Art. 31	Bewilligungen.....	9
Art. 32	Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe	9
Art. 33	Strafbestimmungen	9
IX.	Schlussbestimmung.....	9
Art. 34	Aufhebung bisherigen Rechts.....	9
Art. 35	Inkrafttreten	9

Polizeiverordnung

vom 24. November 2014

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Gebiet der Gemeinde Trüllikon.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vollzieht die Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

Die kommunalpolizeilichen Aufgaben werden unter Aufsicht der zuständigen Behörde von den von dieser bezeichneten Polizeiorganen ausgeübt.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Der Gemeinderat kann bei Bedarf polizeiliche Anordnungen verfügen.

Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.

Es ist verboten, sich in dienstlichen Funktionen der Polizeiorgane oder von Rettungsorganisationen einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

II. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Art. 4 Sicherheit und Ordnung

Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt und Eigentum zu gefährden.

Insbesondere ist verboten,

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.

Art. 5 Veranstaltungen auf Privatgrund

Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können vom Gemeinderat verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 6 Schutzvorrichtungen

Baustellen, Bodenöffnungen wie Gräben, Jauchegruben, Sammler usw., Silos und Leitungen sind so zu sichern, zu signalisieren und allenfalls zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Das unberechtigte Abdecken von Bodenöffnungen sowie das Lockern, Verändern und Entfernen von Hilfs- und Schutzvorrichtungen wie Dolendeckeln, Schutzpfosten usw. ist verboten.

Art. 7 Rettungseinrichtungen

Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und –einrichtungen ist nur im Notfall gestattet.

Wer solche Geräte benützt hat, muss dies zwecks Prüfung der Einsatzbereitschaft unverzüglich der Gemeinde melden.

Hydranten dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates benützt werden.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets freizuhalten.

Art. 8 Tierhaltung

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere, Umwelt noch Sachen gefährdet oder beschädigt werden.

Art. 9 Füttern wild lebender Tiere

Der Gemeinderat kann das Füttern wild lebender Tiere verbieten.

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums**Art. 10 Beeinträchtigung von öffentlichem und privatem Eigentum**

Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst wie zu beeinträchtigen.

Insbesondere ist es verboten, Gebäude, Anlagen, Brunnen, Bänke, Denkmäler, Geländer, Einzäunungen, Absperrungen, Hinweistafeln, Plakatständer, Signalisationen, Einrichtungen usw. zu verändern, zu besprayen, zu beschädigen oder zu entfernen.

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten, ausgenommen Notreparaturen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Art. 11 Benützung öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Die bestimmungsgemässe und gemeinverträgliche Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen steht grundsätzlich jeder Person unentgeltlich offen.

Die nicht bestimmungsgemässe oder über die Gemeinverträglichkeit hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, insbesondere zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken, ist in jedem Fall bewilligungspflichtig und kann mit einer Gebühr belegt werden. Dies gilt insbesondere für:

- Die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- Die Durchführung von Sportanlässen;
- Das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen;

- Das Verteilen von kommerziellen Flugblättern, Programmen, Reklamezetteln und dergleichen;
- Das Anwerben für Dienstleistungen von oder den Beitritt zu ideellen Organisationen;
- Aufführen von Darbietungen aller Art (zum Beispiel Strassenmusik);
- Aufstellen von Mulden und Bauinstallationen;
- Strassensperrungen.

Für die Bewilligung ist der Gemeinderat zuständig.

Bei der Festsetzung der Benützungs- und Bewilligungsgebühren berücksichtigen die Behörden insbesondere den Zweck, das Ausmass und die Dauer der Beanspruchung sowie den wirtschaftlichen Nutzen für die Benützenden und allfällige Nachteile für das Gemeinwesen und die Umwelt.

Art. 12 Parkieren auf öffentlichem Grund

Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen ohne Bewilligung nicht länger als 72 Stunden ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehen gelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten. Das Parkieren auf öffentlichem Grund kann mit einer Gebühr belegt werden.

Art. 13 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschilder abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die den öffentlichen Grund behindern oder die Sicherheit gefährden, können durch die Polizeiorgane oder das Gemeindegewerk weggeschafft werden, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die entstehenden Kosten zu bezahlen.

Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung des öffentlichen Grundes mit Videokameras, welche die Personenidentifikation zulassen, bewilligen, wenn der Einsatz zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 15 Anzeigen, Plakate, Inschriften, Fahnen, Transparente und dergleichen

Das Aufstellen, Aushängen oder Anbringen von Anzeigen, Plakaten, Fahnen, Transparenten oder Inschriften jeglicher Art auf bzw. an öffentlichem Eigentum ist Unberechtigten verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Plakate und dergleichen auf privatem Grund dürfen keinen rechtswidrigen Inhalt haben und müssen den Vorschriften des Strassenverkehrsrechts entsprechen. Der Gemeinderat kann das Entfernen von Plakaten und dergleichen anordnen, wenn deren Inhalt rechtswidrig ist oder gegen Sitte und Anstand verstösst.

Art. 16 Campieren und Nächtigen im Freien

Das Campieren in Zelten, Wohnwagen und dergleichen sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Art. 17 Schutz des Kulturlandes

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland, sowie das unberechtigte Begehen während der Vegetationszeit vom 15. März bis 15. November sind verboten.

IV. Immissionsschutz

Art. 18 Immissionen

Vermeidbare, gesundheitsschädigende oder erheblich störende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase oder Lichtquellen sind verboten.

Art. 19 Verunreinigung des öffentlichen Grundes (Littering)

Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Kleinabfälle wie zum Beispiel Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Zigarettenstummel oder Kaugummi dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

Art. 20 Abfallentsorgung

Es ist verboten, Hauskehricht in öffentlichen Abfallkörben zu entsorgen oder auf dem öffentlichen Grund oder bei öffentlichen Sammelstellen liegen zu lassen bzw. abzulagern.

Das Einsammeln von bereitgestelltem Gut, namentlich Alteisen, Altpapier, Karton, Alttextilien und dergleichen ist ohne Bewilligung verboten.

V. Lärmschutz

Art. 21 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während der Sommerzeit jeweils freitags und samstags bzw. an Vorabenden von öffentlichen Ruhetagen dauert die Nachtruhe von 23.00 bis 06.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Gehen die Nachtruhestörungen von Verpflegungs- oder Vergnügungsstätten aus, kann die Polizei den Betrieb für die betreffende Nacht schliessen.

Art. 22 Allgemeine Ruhezeiten

Lärmige Arbeiten (Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten wie z.B. Rasenmähen oder Laubblasen) sowie lärmverursachende Freizeitbeschäftigungen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 07.00 Uhr, samstags von 12.00 bis 13.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen verboten.

Der Gemeinderat kann Ausnahmegewilligungen erteilen.

Art. 23 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Arbeiten sind auch während der Ruhezeit erlaubt, sofern dies zwingend erforderlich ist.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Während der Nachtruhe gemäss Art. 21 ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 25 Feuerwerk

Das Abbrennen von lärmendem Feuerwerk ist nur in der Nacht vom 1. August auf den 2. August und in der Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet und auch dann nur im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Aus Sicherheitsgründen kann der Gemeinderat örtliche und zeitliche Einschränkungen erlassen.

Für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat das Abbrennen von Feuerwerk bewilligen.

VI. Wirtschafts- und Gewerbebehörde**Art. 26 Schliessungsstunde**

Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.

Der Gemeinderat kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.

Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

Art. 27 Aufschub und Aufhebung der Schliessungsstunde

Die ordentliche Schliessungsstunde wird bis 2.00 Uhr aufgeschoben:

- am Bauernfasnachtsmontag
- am 1. August

Die ordentliche Schliessungsstunde wird aufgehoben:

- am Bauernfasnachtsamstag
- am Bauernfasnachtsonntag
- am Silvester

Art. 28 Schliessungsstunde an hohen Feiertagen

Keine Bewilligung für den Aufschub oder die Aufhebung der Schliessungsstunde werden für die Vorabende hoher Feiertage und für diese Tage selbst erteilt.

Art. 29 Sammlungen und Betteln

Geld- und Naturalabgabensammlungen auf öffentlichem Grund sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.

Betteln ist verboten.

VII. Einwohnerkontrolle und Meldepflicht

Art. 30 Niederlassung und Aufenthalt, Meldewesen

Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen. Wer diesen Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommt, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden.

VIII. Bewilligungen, Ersatzvornahmen und Strafbestimmungen

Art. 31 Bewilligungen

Bewilligungsgesuche sind frühzeitig, schriftlich und mit einer Begründung bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Bewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen verbunden werden.

Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 32 Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe

Rechtswidrige Zustände können auf Kosten und Gefahr der bzw. des Fehlbaren beseitigt bzw. instand gestellt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist dieser bzw. diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Anwendung von Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Strafe sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 33 Strafbestimmungen

Verletzungen der Bestimmungen dieser Verordnung sowie kommunaler Erlasse, die sich auf diese Verordnung stützen, werden bestraft. Sie können im Ordnungsbussenverfahren behandelt werden. Der Gemeinderat bezeichnet die einzelnen Übertretungen und bestimmt den Bussenbetrag. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden.

IX. Schlussbestimmung

Art. 34 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Trüllikon vom 13. Februar 1995 und allfällig, in Widerspruch zur vorliegenden Verordnung stehende kommunale Erlasse werde per Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Trüllikon auf den vom Gemeinderat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Vom Gemeinderat mit Gemeinderatsbeschluss vom 10. Februar 2015 auf den 1. April 2015 in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT TRÜLLIKON

Der Präsident Der Schreiber

Thomas Gmür Christof Peyer